

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 347 vom 18. Dezember 2017

BE Obergericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_347

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 347 du 18 décembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 347 del 18 dicembre 2017

Regeste

Fahren in farhunfähigem Zustand, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 15.8.2016 Folgendes (pag. 351 ff.): I. A._____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Marihuana, angeblich begangen am 22.01.2014 von 00:00 Uhr bis 10:30 Uhr in C._____ und anderswo in der Schweiz ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. II. A._____ wird schuldig erklärt: des Fahrens in fahrhunfähigem Zustand (unter Drogeneinfluss, THC mind. 1.5 µg/L), begangen am 22.01.2014 um ca. 10:30 Uhr in C._____ und in Anwendung der Artikel 91 Abs. 2 lit. b, 31 Abs. 2, 55 Abs. 7 SVG

E. 2

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 800.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

E. 3

Anträge des Beschuldigten Rechtsanwalt B._____ stellt mit Berufungsbegründung vom 19.1.2017 namens und im Auftrag des Beschuldigten die nachfolgenden Anträge (pag. 433):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.